



ASV Update vom 6. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem aktuellen Newsletter haben wir Informationen zu folgenden Themen für Sie zusammengestellt:

- G-BA berät dritte Konkretisierung für 2026
- Videosprechstunde in der ASV
- Neue Entscheidungen des Bundessozialgerichts
- ASV-Abrechnung
- Neue Broschüren zur ASV

G-BA berät dritte Konkretisierung für 2026

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 19.3.2026 beschlossen, neben der Neurofibromatose und der Behandlung von Folgeschäden bei Frühgeborenen noch eine dritte Konkretisierung zu erarbeiten, nämlich die Behandlung bei Transsexualismus. Dies war durch eine entsprechende Aufforderung des Bundesministeriums für Gesundheit entschieden worden.

Videosprechstunde in der ASV

Uns hat die Frage erreicht, ob die Vorgaben für Videosprechstunden aus der vertragsärztlichen Versorgung (d.h. Anzeigepflicht bei der KV, Begrenzung der Menge) auch in der ASV Anwendung finden. Wir haben bei der KBV nachgefragt und folgende Auskunft erhalten:

„Zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Deutscher Krankenhaus-gesellschaft und GKV-Spitzenverband besteht Konsens, dass gemäß § 116b SBV alle EBM-Regelungen gelten, es sei denn, sie sind durch anderslautende spezifische Regelungen für die ASV ersetzt worden. Solche liegen weder im Bereich VII des EBM noch über die derzeit geltende ASV-Abrechnungsvereinbarung (ASV-AV) vor, somit gilt die Höchstwertregelung für das

Punktzahlvolumen im EBM auch in der ASV (s. www.kbv.de/infothek/rechtsquellen/weitere-rechtsquellen). Inwieweit diese allerdings insbesondere bei den ASV-Direktabrechnungen beachtet und geprüft wird, ist uns nicht bekannt. Nähere Regelungen zur Videosprechstunde im Rahmen der ASV finden sich in der ASV-Richtlinie unter § 5 Behandlungsumfang im Absatz 4. Eine Anzeige bei der KV wird dort nicht explizit gefordert. Dennoch ist für den vertragsärztlichen Bereich davon auszugehen, dass diese vorliegen sollte, da es unwahrscheinlich scheint, dass Videosprechstunden ausschließlich im Rahmen der ASV durchgeführt werden, wenn die entsprechende Infrastruktur vorliegt.“

Neue Entscheidungen des Bundessozialgerichts

Am 26.3. hat das Bundessozialgericht über zwei Verfahren entschieden mit Bezug zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus (ABK) bzw. ASV.

Zum einen wurde in Urteil des LSG Saarland revidiert, das eine Abrechnungsmöglichkeit der Ziffern der Onkologie-Vereinbarung in der ABK konstatiert hat. Das BSG hat dies anders entschieden, d.h. es gibt in der ABK keine Abrechnungsmöglichkeit für diese Ziffern.

Weiter stand ein Verfahren zur Entscheidung zu den Verjährungsfristen von ABK-Leistungen. Hier entschied das BSG zugunsten der kürzeren Verjährungsfrist von zwei Jahren für ABK-Leistungen, wies jedoch darauf hin, dass dies nicht für die ASV gelte.

ASV-Abrechnung – verspätete Veröffentlichung der Appendizes

Am 15. Mai letzten Jahres hat der G-BA die letzte turnusmäßige Aktualisierung der Appendizes beschlossen. Der Beschluss ist am 29.11.2025 in Kraft getreten. Nun hat das InBA sehr lange gebraucht, um diesen Beschluss in die Appendizes einzupflegen, so dass die neuen Versionen erst am 20.02.2026 auf der Webseite bereitgestellt wurden mit einer rückwirkenden Gültigkeit zum 29.11.2025. Vertragsärzte haben bereits im Januar das Q4-25 abgerechnet. Der Verband hat bei der KVB nachgefragt, ob es eine Möglichkeit gibt, Leistungen im Zeitraum vom 29.11. bis 31.12.2025 nachträglich abzurechnen, die z.B. durch den Beschluss neu in die Appendizes aufgenommen wurden. Die Leistungsabrechnung für das Q1-26 ist aufgrund der Lieferfristen in der ASV-Abrechnungsvereinbarung zu spät. Wir erhielten folgende Antwort:

"Die Abrechnungen für die ASV im 4. Quartal 2025 wurden gemäß den vorherig geltenden Abrechnungsgrundlagen (Version 032, Gültigkeit ab 01.07.2025) bereits bearbeitet und fristgerecht an die Krankenkassen versandt. In der Zwischenzeit haben hierfür bereits die ersten Zahlungseingänge stattgefunden.

Eine technische Stornierung oder Korrektur bereits versendeter Abrechnungen ist nach Versand an die Kostenträger nicht möglich. Dies betrifft sowohl vollständige Rechnungsstornierungen als auch die Nachbesserung einzelner Abrechnungspositionen. Auch manuelle Eingriffe, wie bspw. eine Sammelstornierung aller bisherigen ASV-Abrechnungen, sind aus fachlichen und technischen Gründen nicht durchführbar. Zudem können einige Krankenkassen systembedingt keine Stornierungen entgegennehmen oder verbuchen. Für Leistungserbringer, die einzelne komplette Fälle noch nicht abgerechnet haben, besteht die Möglichkeit, diese im Rahmen einer Nachtragsabrechnung unter Berücksichtigung der aktualisierten Abrechnungsgrundlagen (Version 033, Gültigkeit ab 29.11.2025 / 11.12.2025) einzureichen. Sollten die Leistungen hingegen bereits in der regulären Abrechnung enthalten gewesen sein, ist eine erneute Einreichung im Folgequartal nicht zulässig, da dies als versuchte Doppelerstattung (sog. „Scheinsplitting“) gewertet würde."

Druckfrisch erschienen: Patientenbroschüren und Broschüren zur Initiierung eines ASV-Teams für die Indikationen Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und chronisch entzündliche Darmerkrankungen

Sie möchten Ihre Patient:innen über die ASV für Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung oder die ASV CED informieren? Oder möchten Sie ein ASV-Team initiieren und suchen spezielle Informationen zu einer der beiden Indikationen? Dann bestellen Sie unsere neuen Broschüren mit einer Nachricht an kontakt@bv-asv.de. Sie können unsere Broschüren auch als PDF von unserer Homepage herunterladen:

- [Zur Broschüre für ASV-Teams Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung](#)
- [Zur Broschüre für ASV-Teams CED](#)
- [Zur Patienten-Broschüre Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung](#)
- [Zur Patienten-Broschüre CED](#)
- [Zum Überblick über unser gesamtes Broschürenangebot](#)

Mit den besten Grüßen

Dr. med. Robert Dengler
Vorstandsvorsitzender

PD Dr. med. Harald Rau
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Sonja Froschauer
Geschäftsführender Vorstand

Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.
Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald bei München, Deutschland
Vorstand: Dr. Robert Dengler, PD Dr. Harald Rau, Sonja Froschauer
Amtsgericht München VR 203940